

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00412 vom 2. Juli 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00412

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00412 du 2 juillet 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00412 del 2 luglio 2019

Regeste

Kostenersatz | [Kostenersatz nach § 44 SHG] Kammerentscheid wegen grundsätzlicher Bedeutung i.S.v. § 38b Abs. 2 VRG (E. 1.3). Lohn- und Lohnnebenkosten, welche einer unterstützungsberechtigten Person im Rahmen eines von der Sozialhilfebehörde angeordneten und auf dem Ansatz der Subjektfinanzierung beruhenden Beschäftigungsprogramms ausgerichtet und der Trägerschaft des Arbeitsprogramms seitens der unterstützungspflichtigen Gemeinde vergütet werden, sind im Sinn von § 44 SHG ersatzfähig, soweit der Lohn im Wesentlichen als Surrogat für die entfallene oder reduzierte herkömmliche wirtschaftliche Hilfe erscheint (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und sind die Ausgangsverfügung sowie der Rekursentscheid entsprechend aufzuheben. Der Beschwerdegegner ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für die mit Einzelfallrechnung vom 29. Oktober 2015 für das erste Halbjahr 2015 geltend gemachten Kosten im Unterstützungsfall C im beantragten Umfang – unter Einschluss der Nettolohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge – Ersatz zu leisten.

E. 5

Die Beschwerdeführerin verlangt – wie schon im Rekursverfahren – die Zuspreehung von Verzugszins von 5 % pro Jahr auf dem geschuldeten Betrag seit dem 1. Februar 2016. Die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz und besteht grundsätzlich auch ohne gesetzliche Grundlage (Tobias Jaag, VRG-Kommentar, § 29 N. 6). Nach § 29a Abs. 2 VRG setzt die Verzugszinspflicht bei öffentlich-rechtlichen Forderungen eine Mahnung voraus. Die Mahnung ist eine an den Schuldner gerichtete Erklärung des Gläubigers, die zum Ausdruck bringt, dass er die Leistung ohne Säumnis verlangt. Solches kann auch – wie vorliegend mit Rekurseingabe vom 11. Januar 2016 – durch (der Gegenpartei eröffnete) Rechtsmitteleingabe erfolgen. Entsprechend ist der Beschwerde auch insofern zu entsprechen. Anzumerken bleibt, dass sich die Verzugszinspflicht nicht auf den zugesprochenen Gesamtbetrag beziehen würde, sollte der Beschwerdegegner seiner Ersatzpflicht bereits im nicht streitigen Umfang (oben 1.3.1) nachgekommen sein.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bei deren Festlegung es der erhöhten Komplexität der vorliegenden Streitsache Rechnung zu tragen gilt, dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Dieser hat die Beschwerdeführerin mit Blick auf die infrage stehenden schwierigen Rechtsfragen für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.